

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Öko-Power GmbH & Co. Biogas KG
Wolfgarten 1
86972 Altenstadt

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1853, 1867, 1868 der Gemarkung Altenstadt**

Anlagen:

genehmigte Planunterlagen
Kostenrechnung
Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag vom 28.05.2018, ergänzt mit Schreiben vom 25.06.2018, 02.11.2018 und 12.11.2018 überprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Sie erhalten nach Maßgabe der in Buchstabe C. festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1853, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt.

Diese Genehmigung ersetzt die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG vom 31.08.2018, Az. 1711.020



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

**Natur- und
Umweltschutz-
verwaltung**

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Wernberger
Zimmer Nr.: 204
Tel.: (0881) 681-1321
Fax: (0881)681-2296
k.wernberger@lra-
wm.bayern.de

Weilheim,
07.01.2019

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
1711.020

Ihr Schreiben vom:
28.05.2018 /
25.06.2018

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

B. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 07.01.2019 versehene, Planunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Antrag auf Genehmigung (2 Seiten)
2. Antrag auf Auslegungsverzicht und Kurzbeschreibung des Vorhabens (4 Seiten)
3. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (1 Seite)
4. Begründung des Antrags (1 Seite)
5. Topographische Karten 1:50000 und 1:25000 (2 Seiten)
6. Bauantrag Halle für Gärrestaufbereitung; Baubeschreibung; Berechnung; Stellplatzberechnung; Erklärung über Erfüllung Kriterienkatalog; Statistik der Baugenehmigungen (16 Seiten)
7. Eingabeplan Lageplan 1:1000; Neubau Halle
8. Eingabeplan Grundriss, Schnitt, Detail 1:100; Neubau Halle
9. Eingabeplan Ansichten 1:100; Neubau Halle
10. Auszug Liegenschaftskataster (3 Seiten)
11. Auszug Liegenschaftskataster Flurkarte 1:1000
12. Auszug Liegenschaftskataster Flurkarte 1:2000
13. Brandschutznachweis v. Ing.büro Michael Riedle
14. Bauantrag Errichtung Sauerstofftank; Baubeschreibung; Erklärung über Erfüllung Kriterienkatalog; Statistik der Baugenehmigungen (13 Seiten)
15. Ergänzungsunterlagen Bauantrag Errichtung Sauerstofftank (8 Seiten)
16. Einplanung / Platzbedarf v. Westfalen 1:50
17. Einplanung der Schutzzonen v. Westfalen 1: 100
18. Ansicht A-A von Westfalen 1:75
19. Maßbild Kaltvergaser (3 Seiten)
20. Eingabeplan Grundriss, Lageplan, Ansichten, Schnitt; Errichtung Sauerstofftank
21. Antrag auf Abweichung Vorschriften BayBO + Bestätigung v. Westfalen (4 Seiten)
22. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Schnittstellenplan, Verfahrensschemata (8 Seiten)
23. Kurzbeschreibung des Behandlungsverfahrens (12 Seiten)
24. Detaillierte Beschreibung des Behandlungsverfahrens (45 Seiten)
25. R& I Schema IBV-Ingenieure GmbH
26. Aufstellungsplan Layout IBV-Ingenieure GmbH 1:50
27. Beschreibung der techn. Ausführung der Anlagentechnik zur Einhaltung des WHG (14 Seiten)
28. Sicherheitstechnische Stellungnahme und Stellungnahme nach AwSV (12 Seiten)

29. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV mit Sichtvermerk der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft (16 Seiten)
30. Auszug aus Lageplan AwSV-Anlagen
31. Übersicht AwSV-Anlagen
32. Nachweise Behandlungsverfahren (17 Seiten)
33. Prüfung Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung Ingus Ingenieure (12 Seiten)
34. Betriebsanweisung zur In- und Außerbetriebnahme von Biogas enthaltenden Behältern (12 Seiten)
35. Auflistung gehandhabte Stoffe (3 Seiten)
36. Angaben max. Lagermengen an Hilf- und Betriebsstoffen (3 Seiten)
37. Spezifikationen (2 Seiten)
38. Sicherheitsdatenblätter Entec 17/40 (6 Seiten), Entec VHM 3 (5 Seiten), Entec K25 (7 Seiten), Zitronensäure-Lösung 50 % (9 Seiten), Ätznatronlauge 50 % (11 Seiten), Essigsäure 60 % (10 Seiten), Polyfloc E2006 (4 Seiten), Sauerstoff (10 Seiten)
39. Angaben zur Luftreinhaltung IBV-Ingenieure (13 Seiten)
40. Angaben zum Methaneintrag in den PEGA-Prozess v. IBV-Ingenieure (10 Seiten)
41. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz (3 Seiten)
42. Angaben zu Wasser und Abwasser (4 Seiten)
43. Plan Oberflächenwasserentsorgung Ing.büro Wolfgang Buchner 1:250
44. Angaben zur Abfallwirtschaft (1 Seite)
45. Angaben zu Natur, Landschaft und Bodenschutz; Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG v. Dipl.-Ing. Frank-Krieger (13 Seiten)
46. Landschaftspflegerische Begleitplanung Dipl.-Ing. Frank-Krieger; Stand: 21.06.2018 (12 Seiten)
47. Angaben zur Anlagensicherheit (1 Seite)
48. Angaben zum Arbeitsschutz (1 Seite)

Soweit sich diese Unterlagen und die Festsetzungen in Buchstabe C. dieses Bescheides widersprechen, gehen letztere vor.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Anlage ist antrags- und beschreibungsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Immissionsschutz

1.1 Allgemein

- 1.1.1 Die Durchsatzleistung der Gärrestaufbereitungsanlage beträgt max. 25.000 m³/a.
(Hinweis: Eine Änderung der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen bzw. anzuzeigen.)
- 1.1.2 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Gesamtbetrieb nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Die Betriebsanweisung „In- und Außerbetriebnahme von Biogas enthaltenden Behältern der Biogasanlage der Fa. ÖkoPower GmbH und Co. KG vom 17.04.2018 ist zu beachten.

1.2 Luftreinhaltung

- 1.2.1 Das Leitungssystem ist vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.2.2 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 1.2.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Emissionsminderung – Mineralö Raffinerien) zu verwenden.
- 1.2.4 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, damit Staubaufwirbelungen vermieden werden. Größere Verunreinigungen wie z.B. Materialverluste beim Transport mittels Radladers sind umgehend zu beseitigen.
- 1.2.5 Die geruchsbeladene Hallen-Abluft im Bereich des Separators und des Lagerbunkers ist antragsgemäß über ein Ablufferfassungssystem zu erfassen und zur Behandlung einem sauren Wäscher zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist in den Lagerbunker zurückzuführen (Umluftbetrieb).
- 1.2.6 Für die Auslegung und den Betrieb der / des Wäscher(s) sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3679 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: März 1999) zu beachten. Die Zugabe der notwendigen Säuren und Basen hat pH-Wert-geregt zu erfolgen.
- 1.2.7 Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes der Wäschereinrichtung hat nach den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch entsprechend den nachfolgenden Festlegungen, zu erfolgen:

| | werk- täglich | 14-tägig | viertel- jährlich | halb- jährlich |
|--|------------------|----------|----------------------|-------------------|
| a) Funktionsüberwachung | x | | | |
| b) Messungen | | | | |
| • Temperatur vor und nach den Wäschern | | x | | |
| • relative Feuchte vor und nach den Wäschern | | x | | |
| • Volumenstrom vor dem Wäscher | | x | | |
| • pH-Wert in den Waschwässern | | x | | |
| • Leitfähigkeit der Waschwässer | | x | | |
| • Trockensubstanzgehalt in den Waschwässern | | | x | |
| • absetzbare Stoffe in den Waschwässern | | | | x |

Die Messergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 1.2.8 Soweit bei der Überwachung der Abgasreinigungsanlage Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.
- 1.2.9 Für die Abgasreinigungsanlage ist eine geeignete Ersatzteilhaltung vorzusehen, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.
- 1.2.10 Die Ammoniakemission beim Umschlag der Störstoffe dürfen gemäß Nr. 5.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft den Massenstrom von 0,15 kg/h nicht überschreiten.
- 1.2.11 Sofern der Betrieb der Anlage – insbesondere im Bereich des Lagerbunkers – zu häufigen, nachvollziehbaren Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft führt bzw. Verdachtsmomente für das Auftreten erheblicher Geruchsbelästigungen bestehen, bleiben zusätzliche Maßnahmen zur Geruchsminderung vorbehalten. Die Nachweisführung, dass es sich bei den auftretenden Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft nicht um erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Gärrestaufbereitung im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG handelt, obliegt dem Betreiber.
- 1.2.12 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Gärrestaufbereitungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss. Diese sind insbesondere:
- Menge der eingesetzten Substrate
 - Menge des eingespeisten Abwassers
 - Menge der abgeschiedenen Störstoffe und deren Verbleib
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
 - Art der durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten
 - Ergebnisse der Überprüfung des sauren Wäschers
 - Ergebnisse der Dichtigkeits-Prüfungen
- 1.2.13 Das Betriebstagebuch ist am Aufstellungsort der Gärrestaufbereitungsanlage aufzubewahren und arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumenten- und manipulationssicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Weilheim-Schongau auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Lärmschutz

- 1.3.1 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte sind mittels elastischer Elemente (z.B. Federn, Gummi- und Metallelemente, Kork und dgl.) von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 1.3.2 Lärmbedeutsame Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen oder zu kapseln.
- 1.3.3 Ins Freie führende Tore und Türen der Halle sind geschlossen zu halten.
- 1.3.4 Lärmerzeugende betriebliche Anlagenteile und Maschinen sind unter Verwirklichung der derzeitigen Standes der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten.
- 1.3.5 Nach Errichtung der Halle sind bei einem Innenpegel von 80 dB(A) von den Außenhaut-Bauelementen mind. folgende bewerteten Schalldämmmaße R'_w einzuhalten:
- | | |
|-------------|-------|
| Außenwände | 30 dB |
| Dachflächen | 30 dB |
- 1.3.6 Die im Freien aufgestellten Pumpen sind antragsgemäß mit Schallschutzhauben auszustatten. Das Schalldämmmaß R'_w muss jeweils mind. 40 dB betragen.
- 1.3.7 Der ins Freie abgestrahlte Schalleistungspegel des Rührwerks am Belebungsbecken darf antragsgemäß nicht mehr als 80 dB(A) betragen.
- 1.3.8 Der ins Freie abgestrahlte Schalleistungspegel der über dem Belebungsbecken installierten Ventilatoren darf antragsgemäß jeweils nicht mehr als 80 dB(A) betragen.

2. Bauaufsicht

2.1 Halle für Gärrestaufbereitung (Gebäudeklasse 1)

- 2.1.1 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grenzsteine bzw. amtliche Vermessungspunkte müssen freigelegt sein. Der Nachweis durch eine Einmessbescheinigung gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO ersetzt die Schnurgerüstabnahme. Die Einmessbescheinigung ist durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 15 Satz 1 Nr. 1 SVBau oder durch einen hinreichend qualifizierten Fachmann z.B. Vermessungsingenieur, unabhängigen Architekten, Bauingenieur oder Bautechniker / Meister, die nicht mit dem Bauvorhaben befasst sind, zu erstellen. Sie muss zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 2.1.2 Mit der Baubeginnsanzeige müssen die entsprechenden Nachweise bzw. Bescheinigungen (nach Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO) für Standsicherheit, Feuerwiderstandsdauer, vorbeugenden Brandschutz, vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).

- 2.1.3 Auf dem Baugrundstück sind 2 PKW-Stellplätze mit der nach § 4 Abs. 1 GaV erforderlichen Größe bis zur Bezugsfertigkeit der Anlage benutzbar herzustellen. Diese müssen auf Dauer zur Verfügung stehen. Die Stellplätze sind Bestandteil des jeweils zugehörigen genehmigten Vorhabens gemäß dem Stellplatzplan und dürfen deshalb nicht anderweitig genutzt oder verkauft werden.
- 2.1.4 Begehbbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

Hinweise:

- *Die Baubeginnsanzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Punkte 4 und 5 der Baubeginnsanzeige entsprechend der geforderten Vorlageberechtigung vollständig auszufüllen sind. Ein Baubeginn ohne vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige ist unzulässig (ggf. Baueinstellung, Ordnungswidrigkeitsverfahren usw.).*
- *Die Meldebögen für die gesetzliche Unfallversicherung (F 3170) der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft werden nicht mehr von den Bauämtern versandt. Die betroffenen Baumaßnahmen sind über die Internetseite der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (www.bgbau.de) durch den Bauherrn anzumelden.*

2.2 Sauerstofftank (Gebäudeklasse 0, Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO)

- 2.2.1 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlagen nach Maßgabe der genehmigten Pläne abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Grenzsteine bzw. amtliche Vermessungspunkte müssen freigelegt sein. Der Nachweis durch eine Einmessbescheinigung gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO ersetzt die Schnurgerüstabnahme. Die Einmessbescheinigung ist durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 15 Satz 1 Nr. 1 SVBau oder durch einen hinreichend qualifizierten Fachmann, z.B. Vermessungsingenieur, unabhängigen Architekten, Bauingenieur oder Bautechniker / Meister, die nicht mit dem Bauvorhaben befasst sind, zu erstellen. Sie muss zu Baubeginn auf der Baustelle vorliegen.
- 2.2.2 Mit der Baubeginnsanzeige müssen die entsprechenden Nachweise bzw. Bescheinigungen (Art. 62 Abs. 2, Abs. 3 BayBO) für Standsicherheit, Feuerwiderstandsdauer, vorbeugenden Brandschutz, vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
- 2.2.3 Mit der Baubeginnsanzeige bzw. der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigungen Standsicherheit I und Standsicherheit II für die baulichen Anlagen sowie aller anderen Anlagenkomponenten (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 PrüfVBau) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.2.4 Mit der Baubeginnsanzeige bzw. der Anzeige zur Nutzungsaufnahme sind die Bescheinigungen Brandschutz I und Brandschutz II einzureichen.

2.2.5 Begehbare Flächen in, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren, wenn ein Höhenunterschied von mehr als 50 cm besteht.

Hinweise:

- *Die Hinweise der Westfalen AG zum Aufstellen von Versorgungsanlagen sind zu beachten.*
- *Die Baubeginnsanzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Punkte 4 und 5 der Baubeginnsanzeige entsprechend der geforderten Vorlageberechtigung vollständig auszufüllen sind. Ein Baubeginn ohne vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige ist unzulässig (ggf. Baueinstellung, Ordnungswidrigkeitsverfahren usw.).*
- *Die Meldebögen für die gesetzliche Unfallversicherung (F 3170) der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft werden nicht mehr von den Bauämtern versandt. Die betroffenen Baumaßnahmen sind über die Internetseite der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (www.bgbau.de) durch den Bauherrn anzumelden.*

3. Gewässer und Bodenschutz

3.1 Abwasser

- 3.1.1 Die Abwasserbehandlungsanlage (1 Belebungsbecken, 1 Feststoffabscheider, 1 Schrägfilter samt Entwässerungscontainer, 1 Klarwasserpuffer) einschließlich derer Zu-, Ab- und Verbindungsleitungen (Schlämme und Klarphasen) sind dicht und beständig auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen und etwaige Reparaturarbeiten durchgeführt werden können. Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen an diesen Anlagenteilen ausschließlich von „WHG-Fachbetrieben“ ausgeführt werden.
- 3.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlagen samt zugehörigem Leitungssystem sind ausschließlich oberirdisch über befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass Abwässer weder auf unbefestigten Boden gelangen, noch im Boden versickern können. Sie müssen schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 3.1.3 Nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist das nachstehende Messprogramm durchzuführen, um nachzuweisen, dass keine Behandlungsbedürftigkeit des Abwassers im Sinne von Anhang 23 AbwV besteht.

Beim Parameter AOX sind insgesamt 4 und bei den sonstigen Parametern insgesamt 12 Untersuchungen vorzunehmen (1-jähriges Messprogramm). Die Probenahme hat grundsätzlich im unverdünnten Rohzulauf des Belebungsbeckens zu erfolgen.

Sollte sich nach Bekanntwerden der ersten Untersuchungsergebnissen herausstellen, dass die Anforderungen nach Anhang 23 Punkt D Abs. 1 AbwV nicht bereits im unverdünnten Rohzulauf betriebssicher eingehalten werden können, müssen die verbleibenden Probenahmen im Endablauf der Abwasseranlage (Ablauf des Klarwasserpuffers) genommen werden.

| Parameter | Probenahmeart | Häufigkeit | Einheit |
|---|--------------------------|------------|---------|
| Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene | Stichprobe | ¼ jährlich | mg/l |
| Quecksilber (Hg) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Cadmium (Cd) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Chrom, gesamt (Cr) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Chrom VI (Cr VI) | Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Nickel (Ni) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Blei (Pb) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Kupfer (Cu) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Zink (Zn) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Arsen (As) | Qualifizierte Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | Stichprobe | monatlich | mg/l |
| Sulfid, leicht freisetzbar | Stichprobe | monatlich | mg/l |

Den Untersuchungsparametern liegen die in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewandt werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Die Probenahme muss von einem anerkannten Probenehmer des beauftragten Analyselabors (AQS-Labor) durchgeführt werden.

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der jeweiligen Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar

Das Messprogramm ist in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim stets unmittelbar und unaufgefordert vorzulegen.

3.1.4 Nach Inbetriebnahme und Prozessstabilisierung (Anfahrphase) ist ein einmaliger Nachweis der Anforderungen nach Anhang 23 Punkt D Abs. 2 AbwV zu erbringen. Hierfür hat die Probenahme im Endablauf der Abwasseranlage zu erfolgen (Ablauf Klarwasserpuffer).

Der Nachweis ist bevorzugt über die Einhaltung eines DOC-Eliminationsgrades von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ AbwV zu führen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim unmittelbar und unaufgefordert vorzulegen.

3.1.5 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.1.6 Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

3.1.7 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche Kontroll- und Prüfungsergebnisse, Wartungsarbeiten, Störfälle und sonstige relevante Ereignisse dokumentiert werden.

3.1.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Abwasseranlage und die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen stets eigenverantwortlich zu überwachen. Im Rahmen des allgemeinen Gewässerschutzes ist darauf zu achten, dass keine Gewässergefährdung (z.B. Grundwassergefährdung) durch den Umgang mit Abwässern zu besorgen ist.

3.1.9 In Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind nachstehende Prüfungen durchzuführen.

- Die Aufstellungsbereiche der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen sind zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverschmutzungen jährlich durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen.
- Die Behälter (Belebungsbecken, Feststoffabscheider, Schrägfilter samt Entwässerungscontainer, Klarwasserpuffer, Zwischenspeicher) sind jährlich einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen. Neben den von außen einsehbaren Bereichen sind hier insbesondere auch die Innenbereiche im Füllstandschwankungsbereich zu prüfen, um Informationen zu etwaigen Korrosionsprozessen zu gewinnen.
- Das oberirdisch verlegte Rohrleitungssystem aller Abwasserteilströme (Schlämme und Klarphasen) ist jährlich einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen.
- Der nach der Abwasserbehandlungsanlage unterirdisch verlegte Anschlusskanal ist bis zur Übergabestelle an den öffentlichen Kanal jährlich einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen (z.B. über Schächte mittels Spiegelung).

An diesem Kanalabschnitt ist zudem alle 10 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (z.B. mittels Kamerabefahrung) und alle 20 Jahre eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Anstelle einer eingehenden Sichtprüfung kann auch eine Dichtheitsprüfung vorgenommen werden.

Die einfache Sichtprüfung umfasst dabei die Durchsicht auf Bauzustand (z.B. Korrosionsschäden), Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit. Leckageerkennungseinrichtungen und sonstige Armaturen sind ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht umgehend beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Betriebstagebuch darzustellen.

3.1.10 Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

3.1.11 Folgende Nachweise sind vor Anlageninbetriebnahme zu führen. Die entsprechende Dokumentation ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim auf Verlangen vorzuzeigen.

- Dichtheitsnachweis der Behälter (Wasserstandsprüfung nach DIN 11622)
- Dichtheitsnachweis der Rohrleitungen
- Fachbetriebsnachweis und ggf. Überwachungsvertrag der Baufirma („WHG-Fachbetrieb“)
- Bescheinigung der Baufirma, dass die Bauteile nach den geprüften statischen Unterlagen erstellt wurden
- Eignungsnachweis, Bemessung, Medienbeständigkeitsnachweis sowie Bescheinigung zum ordnungsgemäßen Einbau der Rohrflansche und Dichtungen
- Dokumentation zu Alarmierungseinrichtungen

3.1.12 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das un-

beaufsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten und ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig auf den aktuellen Stand zu bringen.

3.1.13 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte und Einsatzstoffe sind bereit zu halten. Insbesondere im Störfall müssen notwendige Geräte, Einsatzstoffe und Ersatzteile vorrätig sein.

3.1.14 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können (z.B. Löschwasser), müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

3.1.15 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten. Wartungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.16 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen, soweit sie sich auf die Menge und Beschaffenheit der Abwässer auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

3.1.17 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.2 Beseitigung des gesammelten unverschmutzten Niederschlagswassers

Für den zusätzlichen Anschluss von Flächen an die bestehenden Entwässerungsanlagen sowie die im Bestand schon vorhandenen Abweichungen ist eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist beim Landratsamt einzureichen.

3.3 Altlastenverdachtsflächen und sonstige Untergrundverunreinigungen

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischen zu lagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3.4 Der Antragsteller hat den Bau und den Betrieb aller geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 62 und 63 WHG, Bundesanlagenverordnung AwSV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie der TRwS 779, dem vorgelegten BImSchG-Antrag mit Planunterlagen vom Ing.-Büro IBV-Ingenieure aus 73730 Esslingen (angepasster Planungsstand 02.11. und 12.11.2018) mit nachgebesserter „Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV“ und den dazu fest-

gesetzten Auflagen auszuführen (mit Sichtvermerk der FkS vom 29.11.2018 beigefügte Beurteilungsgrundlagen Stand 12.11.2018 mit Übersicht AwSV-Anlagen stellen Prüfungsgrundlagen dar).

- 3.5 Diese Biogasanlagenerweiterung stellt eine wesentliche Änderung der Biogasanlage im Sinne der Bundesanlagenverordnung AwSV dar. Diese AwSV-Anlage mit einem Gesamtvolumen von über 1000 m³ ist somit vor Inbetriebnahme der Erweiterung und wiederkehrend alle fünf Jahre mit allen zur Biogasanlage gehörenden Anlagenteilen durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen (Anlage 5 Zeile 7 AwSV). Neben den vier Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen 9 bis 12) sind auch die AwSV-Anlagen 1 bis 8 und 13 der Gefährdungsstufe A (Umgang mit WKG1-Stoffen) als Bestandteile der Biogasanlage in die Prüfungen einzuschließen.
- 3.6 Sachverständige, die ein Gutachten zum Nachweis der Eignung eines Anlagenteils erstellt haben (z.B. angekündigtes TÜV-Gutachten zum Nachweis der einzeln anzufertigen Auffangwannen der AwSV-Anlagen 9 und 11), dürfen bei dieser Anlage keine Prüfung nach § 46 AwSV durchführen.
- 3.7 Übereinstimmungsnachweise wie z.B. zur gewählten Beschichtung des Bodens des Feststofflagers (AwSV-Anlage 12) und im Rahmen des Antrags noch nicht vorgelegte Zulassungen / Eignungsnachweise wie z.B. die Zulassungen der Auffangwannen der AwSV-Anlagen 1 bis 8, der Leckagesonden, der doppelwandigen unterirdischen Rohrleitung der AwSV-Anlage 12 mit Sickersaftanfall usw. sind bei der erforderlichen Inbetriebnahmeprüfung der Biogasanlagenerweiterung dem zu beauftragenden AwSV-Sachverständigen ebenso vorzulegen wie insbesondere die Nachweise zur Standsicherheit und Dichtheit der Behälterdurchbrüche (zur Leitungsführung erforderliche Wand- und Deckendurchbrüche in bestehenden Behältern). Die AwSV-Inbetriebnahmeprüfung der Biogasanlagenerweiterung hat sich an den Beurteilungs- bzw. Prüfungsgrundlagen mit FkS-Sichtvermerk vom 29.11.2018 zu orientieren (z.B. Prüfung Flächenbefestigung unter Rohrleitungen usw.).
- 3.8 Diese prüfpflichtige AwSV-Anlage ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV fachbetriebspflichtig. D. h., dass die Anlage einschließlich aller zu ihr gehörenden Anlagenteilen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV insbesondere errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden darf.
- 3.9 Gemäß vorgelegtem BImSchG-Antrag erfolgt die Versorgung der Gärrestaufbereitung PEGA mit Polyaluminiumchlorid der WGK 1 aus der bestehenden Tankanlage PAC der Fa. Emter GmbH. Diese als 13. AwSV-Anlage ergänzte Rohrleitung ist entsprechend der vorgelegten Beschreibung des Ing.-Büros IBV-Ingenieure im Antrag doppelwandig mit Leckageüberwachung auszubilden.
- 3.10 Der Betreiber hat für die nach § 43 Abs. 2 AwSV erforderliche Anlagendokumentation dieser nach § 46 Abs. 2 AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlage (um Gärrestaufbereitung erweiterte Biogasanlage) die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlagen und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind (Anlagenabgrenzung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, usw.).

- 3.11 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist vollständig ausgefüllt und gut lesbar in der PEGA-Anlagenhalle anzubringen (Anlage 4 der Bundesanlagenverordnung AwSV).
- 3.12 Der Boden in allen Bereichen, in den mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (insbesondere auch im Hallenbereich der Aufstellung der Dosieranlagen), muss fest und stoffundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können. Die Bodenbefestigung wie auch Abdichtungen müssen dauerhaft medienbeständig sein.
- 3.13 Notwendige Fugen sind mit geeignetem Fugenmaterial dauerhaft dicht und medienbeständig auszuführen bzw. abzudichten.
- 3.14 Die Auffangwannen sind als sekundäre Barriere nicht für eine längere Beaufschlagung bzw. Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten vorgesehen. Sich in den Auffangwannen ansammelnde Flüssigkeiten sind damit zeitnah restlos zu entfernen und ordnungsgemäß gewässerunschädlich zu entsorgen.
- 3.15 Wenn im Rahmen der neuen Gärrestaufbereitung mit weiteren wassergefährdenden Stoffen wie Ölen, Chemikalien, weiteren Additiven usw. in Mengen von insgesamt mehr als 220 Liter innerhalb der Biogasanlage umgegangen werden soll (z.B. Altöllagerung), ist auch dafür die Bundesanlagenverordnung AwSV einzuhalten (Altöl ist z.B. in die höchste Wassergefährdungsklasse WGK 3 einzustufen und in bauaufsichtlich zugelassenen Behältern zu lagern).
- 3.16 Es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe weder auf unbefestigten Boden gelangen noch im Boden versickern können (z.B. außerhalb des Gebäudes); Sie müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 3.17 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen um Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch bei Umgangsmengen kleiner 220 Liter bzw. kg / außerhalb des Anwendungsbereichs der Bundesanlagenverordnung AwSV) und die ordnungsgemäße Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen eigenverantwortlich zu überwachen.
- 3.18 Insbesondere für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch die Gewässerbenutzung Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

Hinweise:

- *Wenn sich die bei Antragstellung angegebenen Mengen an wassergefährdenden Stoffen wesentlich erhöhen oder neue wassergefährdende Einsatzstoffe oder Betriebsstoffe in wesentlichen Mengen oder in einer höhe-*

ren Wassergefährdungsklasse (WGK) hinzukommen, ist vorher das zuständige Landratsamt, Sachbereich Wasserrecht, zu verständigen. Es ist zu beachten, dass dies zu einer möglichen Änderung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach der Bundesanlagenverordnung AwSV führen kann.

- Die für das Frühjahr 2019 vorgesehene Inbetriebnahmeprüfung der Biogasanlagenerweiterung erfolgt im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung der Biogasanlage (alle fünf Jahre). Daraus kann sich ein neuer Prüfturnus der Gesamtanlage der bereits in der wiederkehrenden Prüfung nach AwSV befindlichen Biogasanlage ergeben.
- Der im Eingabeplan der Fa. Riedle aus Hohenfurch vom 22.03.2018 gezeichnete Schacht für den Ablauf des Feststofflagers wurde per Roteintrag gestrichen (Plan vom März 2018 ist nicht als Ausführungsgrundlage geeignet).
- Für Behälter der Biogasanlage mit oberirdischem Anteil (insbesondere für das bestehende Endlager) ist gemäß § 37 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 68 Abs. 10 AwSV bis spätestens 01.08.2022 eine ordnungsgemäße wirksame Umwallung durch einen AwSV-Fachbetrieb nachzurüsten.

4. Arbeitsschutz

4.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber bzw. der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung für die Erweiterung der Biogasanlage gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und die Anlage sicherheitstechnisch zu bewerten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.

4.2 Explosionsschutzdokument

Es ist ein Explosionsschutzdokument für die Biogasanlage gemäß GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

4.3 Überprüfung der Biogasanlage

4.3.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

4.3.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

4.3.3 Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

4.3.4 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.

4.4 Betriebsanweisungen

Für die Erweiterung der Biogasanlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Tätigkeiten mit Stoffen, Arbeitsmitteln und Geräten) für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten auf der Biogasanlage verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

4.5 Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.6 Produktsicherheit

Für die Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sind Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen Verordnungen und EU-Richtlinien zu beachten, z.B. 9. ProdSV – Maschinenverordnung i. V. m. RL 2006/42/EG.

4.7 Persönliche Schutzausrüstung

Den Beschäftigten sind abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich persönliche Schutzausrüstungen zu Verfügung zu stellen. Insbesondere ist bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung und der Arbeitskleidung auf den bestimmungsgemäßen Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zu achten, eine statische Aufladung darf nicht entstehen.

4.8 Sicherheitskennzeichnung

Die Arbeits- und Gefahrenbereiche der neuen Anlagenteile sind gemäß ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflussstoff gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 201 (Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) farblich zu kennzeichnen.

4.9 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

Beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ist die Biostoffverordnung und die dazugehörigen „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA) zu beachten. Für die Beschäftigten ist eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeitskleidung (schwarz) und Straßenkleidung (weiß) (Schwarz-Weiß-Anlage) zur Verfügung zu stellen. Der Umkleideraum soll als Schwarz-Weiß-Anlage durch einen Waschraum mit Dusche verbunden sein.

4.10 Dokumentation

Unterlagen, die den Arbeitsschutz bzw. die technische Sicherheit betreffen, sind den zuständigen Behörden und Stellen auf Verlangen vorzulegen.

4.11 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Allgemeines

5.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1.1, schriftlich anzuzeigen.

5.2 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich 41.1.1, die Schlussabnahme zu beantragen.

Hinweise:

- *Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.*
- *Nach § 15 BImSchG ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird anzuzeigen.*
- *Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erheblich sein können (wesentliche Änderung).*

D. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von **15.177, 63 Euro** fest. Auslagen werden in Höhe von **864 Euro** erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 28.05.2018, beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingegangen am 25.06.2018, beantragten Sie die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1853, 1867, 1868 der Gemarkung Altenstadt. Gleichzeitig wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn für die Errichtung der Halle beantragt, welche mit Bescheid vom 31.08.2018 erteilt wurde.

Zu Ihrem Antrag auf Genehmigung haben wir die Gemeinde Altenstadt um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Die im Landratsamt Weilheim-Schongau zuständigen Sachbereich Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Katastrophenschutz und Bauaufsicht sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wurden ebenso am Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten wie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberbayern.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Buchstabe C. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Die Gemeinde Altenstadt hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2. Anlagenbeschreibung

a) Verfahrensbeschreibung

Die Firma Öko-Power GmbH & Co. KG betreibt bereits eine immissionschutzrechtliche genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (u.a. Speisereste und Abfälle aus der Verarbeitung von Lebensmitteln). Aufgrund der novellierten Düngemittelverordnung vom 26.05.2017 und der damit einhergehenden Beschränkung der maximal zulässigen Stickstoff-Ausbringungsmenge, verfügt die Öko-Power GmbH & Co. KG nicht über die erforderlichen Lagerkapazitäten für den in der Biogasanlage anfallenden Gärrest. Zusätzlich führt die Limitierung der maximalen Stickstoff- und Phosphormenge pro Hektar zu einem erhöhten Flächenbedarf für die bodenbezogene Verwertung des Gärrestes. Als Alternative zur landwirtschaftlichen Ausbringung und zur Erfüllung der Pflichten aus der neuen Düngemittelverordnung ist eine Aufbereitung dieses Gärrestes notwendig. Hierzu soll die bestehende Anlage um das von der Firma ProEntec entwickelte und patentierte PEGA-Verfahren erweitert werden.

Ziel der Gärrestbehandlung nach dem PEGA-Verfahren ist, die im Gärrest vorhandenen Kohlenstoffverbindungen so aufzubereiten, dass diese nach Rückführung in die Biologie umgewandelt werden können.

Die für die Gärrestbehandlung notwendigen Apparate, Aggregate und Messtechnik sollen so weit wie möglich in einer neu errichteten Halle untergebracht werden. Für die Versorgung des PEGA-Prozesses mit Sauerstoff wird neben der Halle ein Sauerstofftank mit zugehörigem Verdampfer errichtet.

Als erste Umbaumaßnahme wird die derzeit vor der Ausbringung erfolgende Abtrennung der Störstoffe (hauptsächlich Kunststoffteilchen) dem Nachgärer 1 nachgeschaltet. Der bislang im Freien betriebene Separator wird in einer geschlossenen Halle auf einer Bühne über dem Lagerbunker für die abgetrennten Störstoffe aufgestellt. Durch die Spaltbreite des Siebes von 0,5 mm sollen die Störstoffe weitestgehend abgetrennt werden. Die Dünnpfase wird dann dem Nachgärer 2 zugeführt und gelangt nach entsprechender Verweilzeit in das Endlager. Aus dem Endlager wird die Dünnpfase über ein Tauchrohr in das Belebungsbecken – ein derzeit ungenutztes Becken neben der benachbarten Klärschlammverbrennungsanlage – gepumpt. Durch Eindüsung von Sauerstoff wird das anaerobe Gärsubstrat in einen aeroben Belebtschlamm überführt. Aufgrund gezielter Reaktionsführung wird der gelöste Ammoniumstickstoff in elementaren Stickstoff und Wasser umgesetzt. Die noch vorhandenen Kohlenstoffverbindungen werden in einen Feststoff überführt, der durch Sedimentation und Filtration abgetrennt und in die Fermentation zurückgeführt wird. Ziel ist eine nahezu vollständige Umsetzung der Kohlenstoffverbindungen in Biogas.

Dem Belebtschlamm werden Additive und Flockungsmittel zugesetzt um im Feststoffabscheider das Klarwasser vom enthaltenen Feststoff zu trennen. Das am Kopf des Feststoffabscheiders überlaufende Klarwasser wird einem Pufferbehälter zugeführt und teilweise in die Belebung rezirkuliert. Überschüssige Anteile werden als Brauchwasser aufbereitet oder über den Ablaufbehälter in die Kanalisation geleitet. Der sich am Boden des Abscheiders ansammelnde Feststoff wird entweder direkt als Dünnschlamm oder – nach der Eindickung über einen Schrägfilter – den Fermentern 5 oder 6 zugeführt. Das gesammelte Klarwasser ist durch den PEGA-Prozess soweit entfrachtet, dass es in der gesamten Anlage der Fa. Öko-Power als Brauchwasser verwendet werden kann. Aus Qualitätsgründen wird das Wasser noch über einen Sandfilter (Polzeifilter) geführt. Die Rückspüllösung des Sandfilters wird dem Belebungsbecken zugeführt.

Insgesamt sollen künftig ca. 25.000 m³ Gärrest pro Jahr (2,85 m³/h) behandelt werden. Der übrige Gärrest (ca. 16.000 m³/Jahr) wird wie bisher der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

b) Standort

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich. Die nächsten Immissionsorte befinden sich mehr als 1000 m entfernt ebenfalls im Außenbereich; sie sind wie ein Dorfgebiet (MD - § 5 BauNVO) einzustufen.

c) Emissionen

Luft:

Im Lagerbunker kann durch das an den abgeschiedenen Störstoffen haftende Substrat Methan ausgasen. Laut Untersuchung des Büros IBV-Ingenieure

GmbH vom 11.04.2018 ist der Methaneintrag in den Lagerbunker von 3,34 l/h als gering anzusehen. Das Erreichen von kritischen Mengenschwellen (insbesondere der unteren Ex-Grenze) ist laut Sachverständigem unwahrscheinlich. Bei der Aufgabe der Dünnphase in den aeroben Prozess wird die Methanbildung sofort gestoppt. Bei der Zufuhr von max. 3 m³/h Substrat und einer Konzentration von ca. 20 g/m³ werden stündlich 60 g Methan eingetragen. Die Verdünnung auf 470 m³ (Inhalt eines Belebungsbeckens) reduziert die Konzentration auf 0,13 g/m³. Diese Menge wandeln die Mikroorganismen unverzüglich zu Kohlendioxid und Wasser um. Sicherheitshalber werden über dem Belebungsbecken zwei Ventilatoren angeordnet, um eine Methananreicherung am Beckenrand zu verhindern.

Bezüglich möglicher Geruchsemissionen wurde vom Büro IBV-Ingenieure GmbH ebenfalls eine Untersuchung (12.04.2018) durchgeführt. Diese zeigt, dass die Schwefelwasserstoffkonzentration sowohl im Gärrest als auch im Biogas durch den eingesetzten Fermentationskatalysator (Typ Entec FK 600) möglichst niedrig gehalten wird. Schwefelwasserstoffemissionen aus dem Gärrest sind somit laut Gutachter nicht zu erwarten.

Die Raumluft im Bereich eines Separators und des Lagerbunkers wird über einen mit Zitronensäure konditionierten sauren Wäscher im Umluftbetrieb gereinigt. Der in der Bunkerluft enthaltene Ammoniak wird als Ammoniumcitrat gebunden, die wässrige Ammoniumcitratlösung wird dem Nachgärer 2 zugeführt.

Die Verladung der Störstoffe findet bei geöffnetem Hallentor mittels Radlader und Kipper-LKW statt. Die Verlademenge beläuft sich auch 23 t /Transport, als Beladungszeit werden max. 15 Min. pro Fahrzeug angegeben. Aufgrund empirischer Daten werden laut Gutachter pro Verladevorgang max. 103 g Ammoniak emittiert. Sofern nur eine Verladung pro Stunde stattfindet, liegt die emittierte Ammoniakmenge unter dem in der TA Luft unter Nr. 5.2.4, Klasse III genannten Massenstrom von 0,15 kg/h.

Ammoniakemissionen aus dem Belebungsbecken werden durch die gezielte Steuerung von Temperatur, max. pH-Wert und Begrenzung der NH₃-/NH₄-Konzentration konsequent verhindert.

Lärm:

Bezüglich der Lärmemissionen sind die eingesetzten Pumpen, Verdichter und Rührwerke relevant. Die Halle, in der die Pumpen, der Separator und der Wäscher aufgestellt werden, wird in Ständerbauweise errichtet; das Dach und die Wände bestehen aus Sandwichpaneelen (Schalldämmmaß R_w 30 dB). Der Halleninnenpegel soll antragsgemäß L_{pi} < 80 dB(A) betragen. Die Entnahmepumpen des Nachgärers 1, des Endlagers und des Belebungsbeckens werden mit Schallschutzhauben (R_w 40 dB) ausgestattet. Lediglich das Rührwerk und die Ventilatoren über dem Belebungsbecken stehen ohne Einhausung im Freien. Deren Schalleistungspegel betragen jeweils 80 dB(A). Wegen der großen Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten sind auch nach der Erweiterung keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zu befürchten.

Abfall:

Die entfernten Störstoffe (überwiegend Verpackungsreste, AVV 191212) werden einer weiteren Verwertung (Kompostierung, thermische Verwertung) zugeführt. Die Abwässer aus der Gärrestbehandlung sollen über den Abwasserpuffer der benachbarten Klärschlammverbrennungsanlage in das Kanalnetz der Stadt Schongau eingeleitet werden. Die im Betrieb anfallenden verbrauchten Betriebsstoffe werden den beim bisherigen Betrieb der Biogasanlage genutzten Verwertungs- und Entsorgungswegen zugeführt.

Störfallverordnung:

Aufgrund der Größe der Vergärungsanlage muss der Betreiber seit 2012 mittels Anlagensteuerung sicherstellen, dass die Substratmenge in den Endlagerbehältern 10 und 11 (hier: Nachgärer 2 und Endlager) zusammen stets über 2.040 m³ liegt (entspricht einem Gasvolumen kleiner 6.940 m³). Dadurch wird gewährleistet, dass die gelagerte Biogasmenge weniger als 10.000 kg beträgt und die Anlage nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt.

Für die Erweiterung durch die Errichtung der Gärrestaufbereitungsanlage wurde eine Untersuchung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung des Büros Ingus vom 17.04.2018 durchgeführt. Diese zeigt, dass im Normalbetrieb die maximal vorhandene Menge an Stoffen nach Anhang I der Störfallverordnung (Biogas, Sauerstoff) im Gesamtsystem als Quotientensumme mit 0,9625 stets kleiner 1 ist. Für den Fall einer In- oder Außerbetriebnahme eines Behälters zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken ist die Betriebsanweisung der Fa. Öko-Power vom 17.04.2018 Bestandteil der Untersuchung. Die Betriebsanweisung soll gewährleisten, dass die Anlage stets außerhalb des Anwendungsbereiches der Störfallverordnung (unter Beachtung der Additionsregeln für Teilmengen) betrieben wird. Wenn einer der Nachgärer vollständig entleert wird, wird das Substrat in das Endlager überführt. Dadurch bleibt die Gesamtmenge von Biogas im System konstant. Wird ein Fermenter vollständig entleert, so wird dessen Inhalt in einen der Nachgärer überführt. Auch in diesem Fall bleibt das Biogasvolumen im Gesamtsystem konstant bei max. 8.181 kg Biogas.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

1.

Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage) bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder

mehr je Tag) durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Änderung der nach Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV genehmigten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, welche im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV).

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrags auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die im Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne des Antragstellers getroffen werden konnte, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind. Dem Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit war somit stattzugeben. Von der öffentlichen Auslegung des Vorhabens wurde abgesehen.

Bei der wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1853, 1867 und 1868 der Gemarkung Altstadt handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der unter Buchstabe C. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Für die Vorprüfung wurden u.a. das Gutachten der IBV Ingenieure GmbH vom 17.04.2018 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan der Landschaftsarchitektin Frank-Krieger in der Fassung vom 21.06.2018 herangezogen

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht geboten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben war zu erteilen, weil unter Berücksichtigung der Anforderungen unter Buchstabe C. des

Bescheides gewährleistet ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG und die sich aus den Rechtsverordnungen gemäß § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen ist gewährleistet. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Dies ist aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden ersichtlich, die bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage sowie bei Festsetzung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Einwendungen erhoben haben.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf den §§ 6 und 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG aus Art. 6 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG; Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG ohne UVP) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 996.750 Euro netto. Die Höhe der Investitionskosten inkl. Umsatzsteuer (brutto) beläuft sich demnach auf 1.186.132, 50 Euro. Gemäß Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz werden die Investitionskosten auf volle 500 Euro aufgerundet. Für die Gebührenberechnung sind daher *Investitionskosten* in Höhe von **1.186.500 Euro** maßgeblich.

Für Investitionskosten von mehr als 500.000 Euro bis 2,5 Mio. liegt die Gebühr bei **5.750 Euro** zuzüglich 5 ‰ der 500.000 Euro übersteigenden Kosten, also zuzüglich **3.432,50 Euro** (5 ‰ von 686.500 Euro).

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Die Baugenehmigungsgebühr für die Gärrestauffbereitungsanlage beträgt 1.993,50 Euro. An Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz sind somit **1.495,13 Euro** (75 % von 1.993,50 Euro).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft verursachten Personalaufwand, mindestens jedoch um 250 Euro und höchstens um 2.500 Euro zu erhöhen. Für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals fällt eine Gebühr in Höhe von **2.000 Euro** an und für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle eine Gebühr in Höhe von **2.500 Euro**.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **15.177,63 Euro**.

Die Erhebung der Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes (264 Euro) und des Wasserwirtschaftsamtes (600 Euro) beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG. Die Auslagen betragen insgesamt **864 Euro**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Wernberger